

Gebührenordnung
zur Friedhofssatzung der Gemeinde Niedergebra vom 13.11.1996

Aufgrund des § 2 Abs.1 und 2 sowie den §§ 19 und 20 Abs.2 Ziffer 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16.August 1993 (GVBl.S.501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08.Juni 1995 (GVBl.S.200) und den §§ 1,2 und 10ff des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S.329), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 10. November 1995 (GVBl.S.342) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Niedergebra vom 17.09.1996 hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedergebra in seiner Sitzung am 22.10.1996 die folgende Gebührenordnung beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Niedergebra vom 13.11.1996 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
1. Bei Erdbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
Das sind u. a.:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte,
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
1. der Antragsteller
 2. diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
- (3) Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich und bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Bestattungen/Beisetzung außerhalb der Arbeitszeit des Friedhofspersonals

- (1) Bei unvermeidlichen Bestattungen/Beisetzungen außerhalb der Arbeitszeit des Friedhofspersonals wird ein Zuschlag in Höhe von 5% erhoben.

§ 5

Leistungen durch Werkvertrag

Leistungen die nicht durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, aber zur Durchführung einer Bestattung notwendig sind, werden entsprechend der Rechnungslegung der jeweiligen Firma ohne Zuschlag weiterberechnet.

§ 6

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 7

Bestattungsgebühren

- (1) Grabnutzungsgebühren pro Jahr und Wahlgrabstelle
 1. Wahlgrabstelle für Erdbestattung 36,00 DM
 2. Wahlgrabstelle für Erdbestattung mit Tiefen-
grab 54,00 DM
 3. Wahlgrabstelle für Urnenbeisetzung mit
Beisetzungsmöglichkeit bis 2 Urnen 13,00 DM

- | | |
|--|----------|
| 4. Wahlgrabstelle für Urnenbeisetzung mit Beisetzungsmöglichkeit bis 4 Urnen | 26,00 DM |
| 5. Wahlgrabstelle als Kindergrab bis zum vollendeten 05. Lebensjahr | 8,00 DM |

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen ist die Gebühr auch für die noch unbelegten Stellen zu entrichten.

- (2) Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr und Grabstelle
1. Wahlgrabstellen wie Abs.1 Ziffer 1 oder 2
 2. Urnenwahlgrabstelle wie Abs.1 Ziffer 3 oder 4
 3. Kindergrab wie Abs.1 Ziffer 5
- (3) Grabstellengebühren
- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstelle für Verstorbene bis zum vollendeten 05. Lebensjahr | 8,00 DM |
| 2. Reihengrabstelle für Verstorbene vom vollendeten 05. Lebensjahr | 17,00 DM |
| 3. Urnereihengrabstelle | 9,00 DM |
| 4. anonymes Grab mit einer Ruhezeit von 30 Jahren | 1300,00 DM |
- (4) Für die Aufnahme und Einstellung eines gesargten Verstorbenen, die Aufbewahrung einer Urne, die Benutzung der Trauerhalle, das Ausheben, Schließen und die Herrichtung der Grabstelle sind die unter §§ 8 und 9 aufgeführten Gebühren zu entrichten.
- (5) Sofern die Herstellung, das Ausheben und das Schließen der Grabstelle in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 9 Abs.1 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben. Entgelte für Träger sind in den Gebühren nicht enthalten. Sie sind an die Träger direkt zu zahlen.

§ 8

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

- | | |
|---|-----------|
| (1) Benutzung der Trauerhalle und Reinigung durch das Friedhofspersonal | 124,00 DM |
| (2) Benutzung der Trauerhalle und Reinigung durch die Hinterbliebenen | 65,00 DM |

§ 9

Gebühren für Dienstleistungen

- | | |
|--|-----------|
| (1) Ausheben und Verfüllen der Grabstelle | |
| 1. für Erdbestattung bei Verstorbenen bis zum vollendeten 05. Lebensjahr | 52,00 DM |
| ab dem vollendeten 05. Lebensjahr | 175,00 DM |
| 2. für Urnenbeisetzung | 74,00 DM |
| 3. für zusätzliche Grünausschmückung der offenen Grabstelle (sofern erwünscht) | 41,00 DM |
| 4. Auffüllen von Mutterboden je Kubikmeter | 32,00 DM |

5. Auflegen der Kränze und Gebinde, Säubern des Bestattungsplatzes	89,00 DM
6. bei Wahlgrabstellen Sichern des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen sowie Reinigung des/r selbigen nach dem Schließen der Grabstelle	45,00 DM
(2) Auflösen von Grabstellen Die Gebühr beträgt pro Grabstelle für	
1. Reihengrabstelle/Wahlgrabstelle	269,00 DM
a) Beräumung und Entsorgung des Grabschmucks	45,00 DM
b) Beräumung und Entsorgung je Grabmal	134,00 DM
c) Beräumung und Entsorgung je Einfassung	90,00 DM
d) Beräumung und Entsorgung der Hecken und des sonstigen Pflanzgutes pro lfd. Meter	20,00 DM
2. Urnenreihengrabstelle/Urnenwahlgrabstelle	187,00 DM
a) Beräumung und Entsorgung des Grabschmucks	31,00 DM
b) Beräumung und Entsorgung je Grabmal	94,00 DM
c) Beräumung und Entsorgung je Einfassung	62,00 DM
d) Beräumung und Entsorgung der Hecken und des sonstigen Pflanzgutes pro lfd. Meter	20,00 DM
(3) Einebnung von Grabstellen Die Gebühr beträgt pro Grabstelle für	
1. Reihengrabstellen/Wahlgrabstellen Einebnung der Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit	269,00 DM
2. Urnenreihengrabstellen/Urnenwahlgrabstellen Einebnung der Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit	187,00 DM
3. weitere Pflege durch die Friedhofsverwaltung pro Jahr	16,00 DM
4. Beräumung und Entsorgung von Hecken oder sonstigem Pflanzgut pro lfd. Meter	20,00 DM
(4) Überführung von Urnen Ausgraben der Urne, begradigen und Auflösen der Grabstelle, Übergabe der Urne an das Beerdigungsinstitut	
1. Reihengrabstelle/Wahlgrabstelle	343,00 DM
2. Urnenreihengrabstelle/Urnenwahlgrabstelle	261,00 DM
(5) Ausgrabungen	
1. Ausgrabungen von Leichen (ohne Sargkosten)	351,00 DM
2. Umbettung von Leichen in eine andere Grabstelle	795,00 DM
3. Ausgrabung einer Urne und Umbettung in eine andere Grabstelle	348,00 DM
4. Ausgraben einer Urne und Übergabe an das Bestattungsinstitut zum weiteren Versand (Auflösung der Grabstelle)	261,00 DM
(6) Gebühren für die Entsorgung des Grabschmuckes (Blumen, Kränze u.ä.), Entnahme von Gießwasser, Pflege der Grünanlagen und Einfriedungen (Hecke, Zaun) sowie für die Standfestigkeitskontrolle pro Grabmal und Jahr	
1. Reihengrab/Wahlgrab (Erdbestattung) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	7,00 DM

ab vollendeten 5. Lebensjahr 24,00 DM
2. Reihengrab/Wahlgrab (Urnenbeisetzung) 11,00 DM

Für Grabstellen, die vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits vorhanden waren und bei denen die Grabnutzungsgebühr für die Ruhezeit von 30 Jahren entrichtet wurde, ist diese Gebühr ebenfalls zu zahlen.

- (7) Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen pro Grabmal oder baulicher Anlage 50,00 DM
(8) Zulassung von gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Jahr 50,00 DM

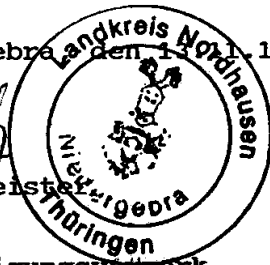
§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 21.07.1993 außer Kraft.

Niedergebra, den 13.11.1996

Schulz
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Niedergebra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sie denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden.

Niedergebra, den 13.11.1996

Schulz
Bürgermeister

